

Corona-Infomail 24

**an die ha-vertreter-innen & geschäftsstellen der mitgliedsverbände
an andere jugendverbände und -organisationen
an die kommunalen jugendringe**

24.08.2020

Sonderförderung des Landes für corona-bedingte Notlagen

Liebe Kolleg-inn-en, liebe Freund-inn-e-n,

wir hoffen, dass ihr alle schöne Sommerferien mit erfolgreichen Sommerferien-Angeboten und auch etwas Zeit zur Erholung!

Heute können wir euch darüber informieren, dass es nun die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)“ des Landes gibt, welche die durch die Covid19-Pandemie verursachten Belastungen u.a. für Träger der Jugendarbeit ausgleichen soll. Es gibt 3 Antragsbereiche:

- Bestandssicherung von Jugendbildungsstätten
- Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen
- Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten bei Maßnahmen der Jugendverbände

Die Richtlinie haben wir dieser Infomail beigelegt.

Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen und zu den Anträgen selbst finden sich auf der Webseite des Landesamtes für Soziales:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html

Ein paar Hinweise zu der Richtlinie und zum Antragsverfahren möchten wir euch auch hier geben:

- **Die Förderung erfolgt nach dem Windhundprinzip:** Wer zuerst seinen Antrag stellt, bekommt auch das Geld; sollten die Fördermittel nicht ausreichen, könnte es sein, dass Antragsteller-innen leer ausgehen.
- **Antragsberechtigt** sind u.a. Jugendbildungsstätten nach §11 JFG und die auf Landesebene anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach § 12 SGB VIII erbringen (Jugendverbände).
- Vereine und Jugendinitiativen ohne entsprechenden Landesverband oder kommunale Jugendringe, die Jugendzentren betreiben oder Stornokosten hatten, sind hingegen leider nicht antragsberechtigt. Auch öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt nach dieser Richtlinie.

- Die Landesverbände der Jugendverbände müssen jeweils einen **Sammelantrag** gemeinsam für alle Unterstützungsleistungen stellen. Wir gehen deshalb davon aus, dass deren Geschäftsstellen jeweils kurzfristig ihre Gliederungen über das verbandsinterne Verfahren informieren.
- Die **Förderung von Hygienemaßnahmen** ist nur in Jugendbildungsstätten, nicht aber in örtlichen Jugendzentren etc. vorgesehen. Der in der Richtlinie genannte Betrag gilt pro Einrichtung und nicht pro Träger.
- Der **Förderzeitraum** reicht vom 20.03.2020 bis zum 30.09.2020;
- **Antragsfrist** ist der 31.10.2020.

Politische Bewertung

Wir begrüßen es sehr, dass das Land Niedersachsen Fördermittel i.H.v. knapp 29 Mio. Euro zur Verfügung stellt, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie einzudämmen und den Fortbestand der Bildungsstätten etc. zu sichern. Allerdings bedauern wir es, dass der Förderzeitraum bereits am 30.09.2020 endet – gerade bei den Bildungsstätten ist jedoch absehbar, dass der Unterstützungsbedarf länger andauern wird, da frühestens im Verlauf des kommenden Jahres mit steigenden Belegungszahlen gerechnet werden kann. Auch kritisieren wir das „Windhundverfahren“ bei der Förderung, dass Verbände ggü. Trägern mit weniger Gliederungen/Einrichtungen benachteiligt. Zudem hätten wir es begrüßt, wenn auch Jugendinitiativen und örtliche freie Träger der Jugendarbeit antragsberechtigt wären – hier sind nun die Kommunen gefordert, deren Fortbestand zu sichern und die finanziellen Folgen zu kompensieren.

Viele Grüße & bleibt gesund!
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

CORONA-INFORMATIONSMANGEBOT DES LJR:

Immer aktuell informiert: ljr.de/corona • faq's: ljr.de/coronafaq

Jugendserver Niedersachsen: [Tipps für digitale Jugendarbeit](#) & [Austauschplattform zu Sommerferien-Angeboten](#)

Sonderantragsfristen im Förderprogramm Generation³: generationhochdrei.de

Hinweis

Wie immer noch einmal der Hinweis, dass wir keine Rechtsberatung anbieten und keine rechtsverbindliche Auskünfte erteilen können.